

2412 071

Entscheid. Sammlg. d. Senate

BUNDESGERICHTSHOF

1a ZB 41/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Rifka S [REDACTED] geb. Sc [REDACTED],
[REDACTED] str. [REDACTED], T [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Benkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die sofortigen Beschwerden der Klägerin gegen die Beschlüsse des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. November 1978 und vom 11. Januar 1979 werden als unzulässig verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin wurde im Verfahren vor dem Landgericht von dem beim Oberlandesgericht Frankfurt zugelassenen Rechtsanwalt Becker und dem beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt Holstein als Prozeßbevollmächtigten vertreten. Gegen das am 28. Februar 1978 verkündete Urteil des Landgerichts legte sie durch einen von Rechtsanwalt B. unterzeichneten Schriftsatz vom 28. September 1978 Berufung beim Oberlandesgericht Zweibrücken ein. Rechtsanwalt Bastian war beim Oberlandesgericht Zweibrücken nicht als Rechtsanwalt zugelassen und als beim Landgericht zugelassener Rechtsanwalt erst im August 1978 an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts N. in die Kanzlei eingetreten.

- 2 -

Das Berufungsgericht hat mit Beschluss vom 6. November 1978 die Berufung wegen Nichteinhaltung der Berufungsbe-
gründungsfrist als unzulässig verworfen und mit Beschluss
vom 11. Januar 1979 den Antrag der Klägerin, ihr Wieder-
einsetzung in die verläutete Frist zu gewähren, zurückge-
wiesen. Gegen beide Beschlüsse hat die Klägerin durch von
Rechtsanwalt B. unterzeichnete Schriftsätze beim Ober-
landesgericht sofortige Beschwerde eingelegt.

Die sofortigen Beschwerden sind nicht in der gesetz-
lichen Form eingelegt und mithin unzulässig (§ 574 ZPO).
Die Klägerin hätte sich entweder durch einen bei dem Ober-
landesgericht Zweibüchken zugelassenen Rechtsanwalt oder
durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt,
der sie vor dem Landgericht in der gleichen Sache vertreten
hatte, vertreten lassen müssen (§ 78 ZPO, § 224 Abs. 2
Satz 2 BEG). Rechtsanwalt B. ist nicht beim Berufungs-
gericht zugelassen. Er hat auch die Klägerin im ersten
Rechtzuge nicht vertreten. Er ist in die Kanzlei der
Rechtsanwälte, die die Klägerin im ersten Rechtzuge ver-
treten haben, erst eingetreten, nachdem das Verfahren in
diesem Rechtzuge bereits beendet war. Unter diesen Umständen
konnte Rechtsanwalt B. weder selbst noch als Vertreter
der erstinstanzlichen Rechtsanwälte die Beschwerdeschriften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unterzeichnen. Wenn diese konnten sich dafür nur durch
einen beim Oberlandesgericht Zweibrücken zugelassenen
Rechtsanwalt vertreten lassen (BRG Nr. 1962, 351).

Hai

Gärtner